



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme zum
Entwurf eines „Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der
Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)“
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 08.11.2022
09.01.2023**

I. Anhörungsverfahren

Zwar wurde eine Frist zur Stellungnahme von gut 1,5 Monaten eingeräumt, doch ist diese angesichts des umfassenden Gesetzentwurfs zu kurz, denn sie fiel größtenteils in die Advents- und Weihnachtszeit, in welcher bekanntermaßen eine Vielzahl von Terminen stattfinden und in der auch Urlaubszeit ist.

Zudem wäre es hilfreich gewesen, wenn das Umweltministerium eine Synopse zu dem bisherigen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und dem geplanten Hessischen Naturschutzgesetz sowie den Abweichungen zum Bundesnaturschutzgesetz zur Verfügung gestellt hätte. Auch wenn es sich um ein substantiell neues Gesetz handelt, wird auch ausweislich der Gesetzesbegründung eine Vielzahl von Vorschriften aus dem bisherigen Ausführungsgesetz übernommen bzw. angepasst.

II. Bewertung im Allgemeinen

Die Notwendigkeit für ein eigenes hessisches Naturschutzgesetz ist grundsätzlich infrage zu stellen. Ein Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit wenigen landesspezifischen Regelungen – so wie es in zahlreichen anderen Ländern gehandhabt wird – würde auch in Hessen ausreichen.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist nicht statisch, sondern entwickelt sich weiter. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist kein Landesgesetz notwendig.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum zahlreiche Maßnahmen, die bislang einvernehmlich auf freiwilliger Basis geregelt wurden, jetzt gesetzlich festgeschrieben werden sollen.

Zu begrüßen sind die neuen Regeln zu „Natur auf Zeit“. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen haben bereits gute Erfahrungen mit „Natur auf Zeit“ gemacht.



III. Bewertung im Einzelnen

Zu § 1: „Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt“: Rohstoffgewinnungsstätten sind Partner des Natur- und Artenschutzes

Bereits im Gesetzeszweck sollte aufgenommen werden, dass auch eine funktionierende Ökonomie im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden muss. Nur im Fall einer leistungsfähigen Wirtschaft sind Maßnahmen des Naturschutzes langfristig finanzierbar.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass durch höhere Auflagen in Hessen nicht Produktion in andere Länder oder ins Ausland mit schlechteren Umweltstandards verlagert wird.

Die Artenvielfalt aller Pflanzen und Tiere ist ein wichtiges Anliegen. Die Gewinnung von Rohstoffen bietet Vorteile für den Artenschutz, indem sie besondere Lebensräume für zahlreiche bedrohte oder spezialisierte Arten schafft, die sonst in unserer Kulturlandschaft kaum mehr zu finden sind. Biologen und Vertreter des dynamischen Naturschutzes erklären dies damit, dass durch die Rohstoffgewinnung seltene und geeignete Lebensräume für geschützte Arten entstehen, die bei den üblichen anderen Aktivitäten der Landnutzung verschwinden. Dass diese Lebensraumangebote im Zuge der Rohstoffgewinnung entstehen, ist ein ebenso guter wie begrüßenswerter Zusatzeffekt. Kies- und Sandgruben, Tontagebaue sowie Steinbrüche werden – auch in Hessen – mittlerweile von immer mehr Akteuren aus Naturschutzverbänden oder auch Behördenvertretern als Hotspots für biologische Vielfalt anerkannt.

Wie wichtig der Schutz von so entstandenen Lebensräumen und Rückzugsorten ist, zeigt der aktuelle Birdlife Report „State of the World's Birds“ aus dem September 2022. Dort ist als Ziel u. a. formuliert, dass die für Vögel überlebenswichtigen Lebensräume zu erhalten und zu renaturieren sind. Die hessische Wirtschaft ist sich ihrer Verantwortung für die Artenvielfalt aller Pflanzen und Tiere bewusst. Die Rohstoffgewinnungswirtschaft schafft durch ihre Tätigkeit regelmäßig neue, besondere Natur- und Lebensräume. Damit trägt sie aktiv zum Erhalt der Artenvielfalt bei. Die Biotope, die z.B. durch die Gewinnung von Steine- und Erden-Rohstoffen entstehen, sind wichtige Lebens- und Raststätten für Vogelarten wie z. B. den Uhu, die Uferschwalbe oder den Flussregenpfeifer. Auch zahlreiche Amphibienarten profitieren von der Rohstoffgewinnung. Viele dieser bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind auf offene Steil- und Felswände, temporäre und vegetationsarme Kleinstgewässer oder trockene Kies- und Sandbereiche angewiesen, da sie diese nicht mehr in der Natur vorfinden.

Zu § 2 „Bewältigung der Folgen des Klimawandels“

Es ist nicht notwendig, dass die Ziele des Klimaschutzes im Hessischen Naturschutzgesetz als Abwägungsgebotes genannt werden. Bereits nach den existierenden Klimaschutzgesetzen und -plänen müssen die Belange des Klimaschutzes in Abwägungsprozesse einbezogen werden.

Im Gegenzug zu diesem Abwägungsgebot müsste für Projekte des Klimaschutzes in jedem Fall eine Erleichterung bei Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht geschaffen werden, wodurch der Flächenverbrauch vermindert würde.



Zu § 2 Abs. 2: Rohstoffsicherung in Hessen weiter gewährleisten

Die neue Regelung des § 2 Abs. 2 könnte zur Folge haben, dass weitere (Wald-) Flächen einem Schutzstatus unterstellt werden. Dies würde zu einem Konflikt mit der hessischen Rohstoffsicherung führen. Die dezentrale Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen aus Hessen und für Hessen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Auch die Versorgung der Papier- und Pappenindustrie mit Holz muss in ausreichender Menge und möglichst zu bezahlbaren Preisen gewährleistet sein.

Zu § 3: „Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten“: Insektenschutz in Rohstoffgewinnungsstätten stärker anerkennen

Insbesondere für wärmeliebende oder grabende Insekten können die Standorte der Rohstoffgewinnung bedeutende Lebensräume sein. Im Hinblick auf die Darstellung und Hervorhebung der Biodiversität im neuen HeNatG sollte der Beitrag der Rohstoffindustrie hier stärker anerkannt werden.

Zu § 4 und § 35: „Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung“: Ausnahme für betrieblich notwendige Beleuchtung aufnehmen

Nachdem auf Bundesebene in § 41 a BNatSchG Regelungen gegen die „Lichtverschmutzung“ geschaffen wurden, besteht keine Notwendigkeit, dass das Land Hessen weitere gesetzliche Regelungen trifft.

Im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz“ im September 2021 wurde vereinbart, dass Hessen sich für die Umsetzung der Bundesregelung einsetzt, jedoch nicht, dass das Land Hessen gesetzgeberisch tätig wird.

Es sollten Ausnahmeregelungen dahingehend getroffen werden, dass Lichtemissionen, welche im Rahmen der guten fachlichen Praxis auftreten, als nicht vermeidbar eingestuft werden.

Dies betrifft etwa landwirtschaftliche Arbeiten zur Nachtzeit, insbesondere Pflanzenschutzmaßnahmen und Ernte, sowie die Beleuchtung zur Jungpflanzenaufzucht. Schließlich muss aus Gründen der Sicherheit und der Verkehrssicherungspflicht die Beleuchtung von Gebäuden im Außenbereich zulässig bleiben.

Der § 4 darf nicht dazu führen, dass aus einer betrieblich notwendigen Beleuchtung ein Eingriff oder Auswirkungen auf den Artenschutz (Verbotstatbestand) im Sinne des BNatSchG abgeleitet werden kann.

Folgende Änderung ist empfehlenswert:

„Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sollen Lichtemissionen grundsätzlich vermieden werden, sofern diese für Leben und Gesundheit von Menschen nicht notwendig sind, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachaktiver Arten zu unterstützen.“



Zu den §§ 3 und 4: Natur- und Artenschutz nicht überfrachten

Für die über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehenden neuen §§ 3 und 4, deren Inhalt keinen Mehrwert für Schutz und Erhalt der dort beschriebenen Tierarten und Lebewesen mit sich bringt, gibt es keine Notwendigkeit, da der Schutz bereits ausreichend über das BNatSchG gewährleistet wird.

Die Tatsache, dass immer öfter der Weg gewählt wird, im Rahmen regulatorischer Neuerungen bestehende Verpflichtungen zu wiederholen und ggf. zu ergänzen, ohne, dass hierdurch ein Mehrwert erzielt werden kann, trägt nicht dazu bei, dass diese wichtigen (Staats-)Ziele eine Beschleunigung erfahren. Vielmehr schaffen sie unnötige Wiederholungen und führen zu Unsicherheiten bei der Umsetzung.

Zu §§ 9 und 10 „Biodiversitätsstrategie“ und „Biodiversitätsbericht“

Die Implementierung einer hessischen Biodiversitätsstrategie ist zu begrüßen. Allerdings ist die Beteiligung von Fachleuten aus der Industrie bei der Entwicklung geeigneter Indikatoren erforderlich.

Zu § 12: „Eingriffe in Natur und Landschaft“

Das Erfordernis einer Konkretisierung der Eingriffsregelung ist nicht erkennbar.

Zu § 12 Abs. 3: Schaffung artenreicher Lebensräume durch „Natur auf Zeit“

Die Gewinnung von Steine- und Erden-Rohstoffen stellt einen Eingriff in die Natur dar. Doch dabei entstehen Biotope, die es ansonsten in unserer Kulturlandschaft kaum noch gibt: Rohböden. Durch die Tätigkeit der Unternehmen der Rohstoffwirtschaft werden nährstoffarme Rohböden und Gesteine (wieder) freigelegt, die wertvolle Lebensräume für die sogenannten Pionierarten darstellen. Hier siedeln sich seltene Tiere und Pflanzen an, welche beispielsweise offene Felswände, Steilwände aus Lockergestein, trockene Kies- und Sandbereiche oder Wechselwasserzonen brauchen. Regelmäßig in den Gewinnungsstätten anzutreffende Tierarten sind z. B. der Uhu, die Uferschwalbe, der Kammmolch, die Gelbbauchunke, die Geburtshelferkröte sowie heimische Schlangenarten. Die Flächen, die für die Gewinnung benötigt werden, werden nur temporär genutzt. Während auf der einen Seite die Gewinnung im Gelände voranschreitet, wird auf der anderen Seite bereits rekultiviert und renaturiert. So stehen die Flächen nach der Rohstoffgewinnung wieder für andere Nutzungsarten zur Verfügung.

Aufgrund der bisher geltenden Artenschutzregelungen kann jedoch die Situation entstehen, dass sich Betriebe veranlasst sehen, durch eine rechtlich nicht zu beanstandende Vermeidungspflege die Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Biotopstrukturen erst gar nicht zuzulassen. Dadurch wird eine Besiedelung durch zahlreiche bedrohte Arten bereits im Ansatz verhindert. Ziel und ausdrücklicher Wunsch der Rohstoffindustrie ist es daher, dass die Betriebe „Natur auf Zeit“ aktiv fördern. Hierfür brauchen die Unternehmen jedoch eine praktikable und rechtssichere Lösung.



Die Einführung des § 12 Abs. 3 ist somit als ein erster Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, damit die im Rahmen der Gewinnung entstandenen Biotopflächen naturschutzfachlich bestens genutzt werden können.

Zu § 13 „Eingriffsregelung“

Im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen sollten auch geförderte Maßnahmen als Kompensation anerkannt werden. Hierdurch könnte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch Kompensationsmaßnahmen reduziert werden.

Zu § 13 Abs. 4: Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ermöglichen

Hessische Unternehmen versuchen regelmäßig, Eingriffe in die Natur soweit es geht zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe, etwa im Rahmen des umweltschonenden Bergbaus, müssen jedoch nach Bundesnaturschutzgesetz kompensiert werden. Der Gesetzentwurf greift diesen Punkt auf, indem in § 13 „Eingriffsregelung“ im Absatz 4 folgendes formuliert ist:

„4) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten oder artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen handelt. In Fällen nach Satz 2 sind die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen, insbesondere indem bei verschiedenen, den Schutzzweck jeweils sichernden Maßnahmen diejenige gewählt wird, die mit der geringsten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist.“

Mit dieser Formulierung, insbesondere Satz 1, wird die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen erschwert. Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, etwa im Bergbau, sind Unternehmen jedoch auch auf diese Flächen angewiesen.

Daher ist folgende Änderung zu empfehlen:

„4) Kompensationsmaßnahmen ~~sollen nur dann~~ auf landwirtschaftlich ~~nutzbaren~~ genutzten Flächen sollen nur im notwendigen Umfang so durchgeführt werden, dass sie die wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglichst wenig beeinträchtigen, oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich besonders geeigneter Böden ist entsprechend § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit...“



Denn eine Einschränkung und sogar Unterbindung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen hat Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen. Der bisher vorgeschlagene Absatz 4 hätte die Entstehung eines vermehrten Flächendrucks zur Folge, da die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf weniger produktiven Flächen beschränkt wäre. Diese Flächen haben meist einen bereits höheren naturschutzfachlichen Wert. Die naturschutzfachliche Aufwertung durch Kompensationsmaßnahmen ist deutlich geringer als auf intensiv genutzten Flächen. Die Folge ist ein deutlich höherer Flächenbedarf, um die benötigten Biotopwertpunkte zu erreichen.

Es stehen schon jetzt zu wenige Flächen zur Verfügung, die sich für spürbare naturschutzfachliche Aufwertungen eignen. Die Verwendung von großflächigen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch für die Herstellung von Biotopverbunden und Vernetzungen unverzichtbar. Die Funktion von Ackerrandstreifen und Blühstreifen lassen sich nicht nur auf die Aufwertung der unmittelbar verwendeten Flächen reduzieren, sondern fungieren auch als Verbindungskorridore zwischen Landschaftsräumen, welche für den Artenschutz von hoher Bedeutung ist. Der Absatz 4 in seiner jetzigen Fassung unterstützt einseitige Flächennutzungen und wirkt der Förderung von Biodiversität entgegen.

Zu § 14 „Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Eingriffen“

Das Erfordernis einer weitergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung über die bundesgesetzliche Regelung hinaus ist abzulehnen, da diese die hessischen Betriebe übermäßig belasten würde.

Zu § 18 „Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen“

Es muss klargestellt werden, dass sich das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen nach den europarechtlichen Vorgaben richten muss, wann eine Pflanze als gentechnisch verändert gilt. Insbesondere bei Zulassung von Pflanzen aus modernen Züchtungsmethoden, CRISPR / CAS, auf europäischer Ebene muss auch in Hessen ein Anbau möglich sein.

Zu § 20 „Vorrang freiwilliger Maßnahmen“

Der Vorrang freiwilliger Maßnahmen sollte stärker herausgestellt werden.

Zu § 21 „Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“

„Nationale Naturmonumente“ sollten nicht durch Gesetz ausgewiesen werden. Hierdurch würde eine Verkürzung bzw. Erschwerung des Rechtsschutzes gegen



solche Eingriffe erfolgen, da die Normenkontrolle zum Verwaltungsgerichtshof nicht eröffnet wäre, sondern nur eine Verfassungsbeschwerde bzw. Grundrechtsklage.

Zu § 22 „Verfahren der Unterschutzstellung“

Dieser Paragraph ist kritisch zu sehen. In allen Bereichen, in welchen Schutzgebiete ausgewiesen oder Maßnahmenpläne erstellt werden sollen, sind die Eigentümer und Nutzer der Flächen zwingend zu beteiligen sind und nicht nur im Einzelfall.

In Abs. 3 wird die Nutzung beschränkt, noch bevor eine Rechtsverordnung erlassen ist. Inwieweit der Satz „Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt“ eine gesicherte Rechtsposition vermittelt, muss vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Vorschrift kritisch gesehen werden. Bei der Rohstoffgewinnung werden ja im Ergebnis Fakten geschaffen. Es besteht ein Risiko, dass man dies so interpretiert, dass die Genehmigung unberührt bleibt, die Nutzung aber tatsächlich nicht mehr möglich sein könnte.

Zu § 30: „Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete“: Biotopvernetzung und Rohstoffgewinnung schließen sich nicht aus

Wie bereits erwähnt, sind Gewinnungsstätten der Rohstoffwirtschaft Hotspots der Biodiversität. Dies gilt es zu bewahren und im Rahmen der Ausweisung eines Biotopenverbundes zu berücksichtigen. Insbesondere die auch durch den Landesentwicklungsplan beabsichtigte Ausweisung im Rahmen der Regionalplanung darf nicht dazu führen, dass die Biotopvernetzung zulasten der heimischen Rohstoffgewinnung geht. Die Verbindungselemente, Trittsteine und Korridore, die durch die Biotopvernetzung entstehen und zur Schaffung und Erhaltung der Biodiversität beitragen sollen, sind nicht zuletzt auch Flächen, die für die Rohstoffgewinnung benötigt werden. Diese dienen – wie bereits erwähnt – oftmals bedrohten Tierarten als Brut-, Rast- und Futterstätten.

Zu § 35 „Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten“

In diesen Paragraphen sollte eine Ausnahme für gartenbauliche Produktionsbetriebe aufgenommen werden: Denn die Belichtung von Gewächshäusern – insbesondere bei der Anzucht von Jungpflanzen – muss als unvermeidbar gelten.

Zu § 36 „Schutz horstbewohnender Großvogelarten“

Der bislang geplante umfassende Schutz („vergleichbare störende Handlung“) horstbewohnender Großvogelarten in einem Umkreis von 300 Metern ist im Sinne der Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Naturschutz nicht akzeptabel. Nötig ist eine Ausnahme für die Rohstoffgewinnung. Auch für die nachhaltige Forstwirtschaft ist in § 36 Abs. 1 eine Ausnahme vorzusehen.

In Betrieben der Rohstoffindustrie leben 80 Prozent der deutschen Uhu-Population. Dies hat einem Grund: weil die Unternehmen dort Gewinnung betreiben und die



letzten verbleibenden Rückzugsräume für diese Tierarten bieten. Rohstoffgewinnung kann daher per se keine Störung sein. Wenn aber schon in § 36 das Fotografieren der Tiere eine Störung darstellen soll, heißt dies dann, dass auch der Betrieb einer Aufbereitungsanlage oder eine Sprengung eine Störung darstellen kann? Nach der Formulierung wäre das zu befürchten. Dies muss im Gesetz ausgeschlossen werden. Es muss klar sein, dass ausschließlich zusätzliche („atypische“) Störungen von außen (also außerhalb des Betriebs) zu unterlassen sind.

Zu § 37 „Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen“

In diesem Paragraphen ist eine Klarstellung, welche Arten von Glasflächen gemeint sind, erforderlich.

Zudem ist eine Ausnahme für gartenbauliche Produktionsbetriebe bzw. Gewächshäuser des Erwerbsgartenbaues aufzunehmen. Sollte keine Ausnahme für den Gartenbau aufgenommen werden, ist dieser Regelungsvorschlag in § 37 abzulehnen.

Denn ein Verbot für die Errichtung von Gebäudekonstruktionen mit einer Glasfläche von 20 m² - gerade für Gewächshäuser - bedeutete de facto ein Berufs- bzw. Betriebsverbot für Unterglasbetriebe in Hessen, da diesen Betrieben jede Entwicklungsmöglichkeit und Planungssicherheit genommen wird. Vor allem für junge Menschen, die sich für den Beruf des Gärtners und die Übernahme eines Betriebs entschieden haben, würde eine Betriebsnachfolge unattraktiv, da die Modernisierung bzw. der Neubau von modernen Gewächshausanlagen unmöglich gemacht würde.

Bislang liegen keine belastbaren Untersuchungen bzw. Erfahrungen von Vogelschlag an Gewächshäusern vor. Es ist davon auszugehen, dass Gewächshäuser aufgrund ihrer baulichen Art (regelmäßige Unterbrechung der Glasflächen durch Verstrebung) von Vögeln eindeutig als Hindernis erkannt werden können. Vor allem mit Blick auf den Klimawandel werden Gewächshäuser künftig eine bedeutende Rolle bei der Produktion von Pflanzen und Lebensmitteln spielen. Anstatt ein Verbot auszusprechen, wäre es angebracht, die Forschung zu intensivieren und anhand von Pilot- bzw. Modellbetrieben die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Energiegewinnung (bspw. Seitenwände von Gewächshäusern mit Photovoltaik-Anlagen kombinieren) aufzuzeigen.

Zu § 40 „Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit“

Der Paragraph ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei Beseitigung eines so geschaffenen Biotops sollte aber klargestellt werden, dass dies nicht Kompensationspflichten auslöst.

Zu § 40 Abs. 2: Schnelle und rechtssichere Lösungen für „Natur auf Zeit“-Maßnahmen im Dialog festsetzen

Die Einführung des § 40 Abs. 2 und seiner Regelung zu „Natur auf Zeit“-Flächen in Gewinnungsstätten der Rohstoffwirtschaft ist zu begrüßen. Gleichzeitig sollten die



zuständigen Ministerien von der Verordnungsermächtigung des § 68 Nr. 13 HeNatG dort auch Gebrauch machen. Die Rohstoffwirtschaft steht als Partner bei der Ausarbeitung der näheren Bestimmungen des Verfahrens für „Natur auf Zeit“-Maßnahmen gerne zur Verfügung. Es ist notwendig, dass bereits heute positive Beispiele bei der Anwendung von „Natur auf Zeit“-Maßnahmen auf Rohstoffgewinnungsflächen mit in die Erarbeitung von Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 einfließen. Die Erarbeitung einer entsprechenden hessischen Rechtsverordnung zu „Natur auf Zeit“-Maßnahmen kann somit zügig in Angriff genommen und im Dialog mit den Unternehmen umgesetzt werden. Dies stärkt neben dem Natur- und Artenschutz auch den Rechtsschutz für die Unternehmen der Rohstoffwirtschaft.

Inhalt einer solchen Rechtsverordnung sollte sein, dass auf Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe, das Lösen und Freisetzen des Gesteins einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten sowie Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, sofern sie den gemeinsam im Dialog festgelegten Anforderungen an „Natur auf Zeit“-Maßnahmen entsprechen. Es ist zu prüfen, ob die gefundenen und festgelegten Anforderungen kompetenzmäßig im Rahmen der Rechtsverordnung oder durch ein untergesetzliches Regelwerk definiert werden können.

Zudem sollte die „Kann-Bestimmung“ des § 40 Abs. 2 S. 1 in eine „Soll-Bestimmung“ geändert werden:

„Um den Zustand von Biotopen und Arten insgesamt zu verbessern, soll nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz, auf Flächen, die für die gewerbliche, verkehrliche oder bauliche Nutzung zugelassen sind von der oberen Naturschutzbehörde die un gelenkte Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und in der Regel nicht mehr als zehn Jahren, verbunden mit dem Recht die ursprüngliche Nutzung nach Ablauf der Frist unter Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz wieder aufzunehmen, zugelassen werden (Natur auf Zeit).“

Denn der Auftrag, aktiv Artenschutz auf den genannten Flächen zu betreiben, sollte deutlicher hervorgehoben werden. Wertvolle Lebensräume entstehen in Abbaubetrieben nicht nur durch Sukzession, sondern häufig auch durch aktive Maßnahmen durch die Betriebe selbst und Naturschutzverbände. Dieses freiwillige Engagement für den Artenschutz sollte durch den vorgeschlagenen Zusatz gefördert werden.

Zu § 47 „Fachaufsicht, Weisungen“

Abzulehnen ist die Regelung, wonach es künftig wieder möglich sein soll, dass die Oberen und Obersten Naturschutzbehörden den Unteren Weisungen erteilen können.

Durch die Kommunalisierung der unteren Verwaltungsebene wurde in Hessen das Weisungsrecht im Einzelfall der oberen Behörde abgeschafft. Es ist nicht einsichtig, wieso dies nun im Bereich des Naturschutzes rückgängig gemacht werden soll.



Zu § 56 „Ehrenamtliche Beauftragte“

Es wäre darauf zu achten, dass das HLNUG vorrangig so aufgestellt wird, dass dieses über eigene Kompetenzen verfügt und nur soweit es unbedingt erforderlich ist auf externe Fachleute zugreift. Hoheitliche Aufgaben sollten nicht auf das Ehrenamt übertragen werden. Hier geht die Definition „bestimmte Aufgaben“ zu weit.

Zu §60 „Duldungspflichten“

Die Erweiterung der Duldungspflichten ist aus Betriebssicherheitsgründen abzulehnen. Duldungspflichten sind ohne Einweisung durch den Betreiber in das Betriebsgelände nicht akzeptabel. Eine reine Information ist aus Sicherheitsgründen in keinem Fall ausreichend. Vielmehr muss eine Abstimmung erfolgen. Eine Information lediglich durch Öffentliche Bekanntmachung ist unzureichend und abzulehnen. Soll etwa der Betreiber regelmäßig die Aushänge in der Behörde oder das Amtsblatt durchsehen, ob eine Begehung geplant ist? Das ist nicht praktikabel.

Zu § 61 „Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung und Erschwernisausgleich“

Es besteht keine Notwendigkeit, eigenständige Regelungen zur Enteignung im Naturschutzgesetz aufzunehmen. Das Hessische Enteignungsgesetz genügt, um erforderlichenfalls tätig werden zu können.

§ 62 „Vorkaufsrecht“

Der Paragraph ist sehr kritisch zu sehen.

Aufgrund der bereits bestehenden vielfältigen Vorkaufsrechte nach Baugesetzbuch, Hessischem Wassergesetz und Bundesnaturschutzgesetz ist die geplante Ausweitung der naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechte abzulehnen – auch mit Blick auf die damit verbundene weitergehende Einschränkung des Grundstücksverkehrs und die Verwerfungen des Marktgeschehens.

Nach der derzeitigen Formulierung würde das Vorkaufsrecht in Ziffer 1 auch Flächen erfassen, auf denen sich beispielsweise nur auf 1 Prozent der Gesamtfläche ein Biotop befindet, da es lediglich heißt „auf denen sich ein Biotop befindet“. Das kann nicht verhältnismäßig sein und muss geändert werden.

Es erschließt sich auch nicht, warum in Ziffer 2 für Grundstücke in Bewirtschaftungsplänen ein Vorkaufsrecht vorgesehen ist. Der Geltungsbereich der Bewirtschaftungspläne ist sehr umfassend, die Vorkaufsrechte wären somit sehr weitreichend. Man sollte nur ein Vorkaufsrecht für Grundstücke zulassen, die auch wirklich naturschutzfachlich hochwertig und schützenswert sind und nicht eine enteignungsrechtliche Generalklausel schaffen.

Dieser naturschutzfachlich nicht begründete hessische Sonderweg ist sachlich nicht gerechtfertigt und abzulehnen.



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Zu § 63 „Bußgeldvorschriften“

Dass bei Verstößen gegen naturschutzrechtliche Regelungen künftig die Oberen Naturschutzbehörden die Aufgabe der Bußgeldbehörde wahrnehmen sollen, ist abzulehnen. Dies widerspricht einerseits den Gedanken der Kommunalisierung. Andererseits ist eine Trennung zwischen der Vollzugs- und Bußgeldbehörde nicht sinnvoll.

Zu § 68 „Verordnungsermächtigung“

Wenn im Rang unter dem Bundesnaturschutzgesetz im hessischen Naturschutzgesetz (§ 14) Regelbeispiele zu Eingriffen normiert werden sollen, ist nicht die Notwendigkeit zu erkennen, weitere Regelbeispiele durch Verordnung zu bestimmen. Selbst dann wäre systematisch die nächstniedrigere Stufe nicht eine Ministerialverordnung, sondern eine Regierungsverordnung.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Dr. Clemens Christmann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Telefon: 069 95808-220, Mobil: 0173 6915884
E-Mail: CChristmann@vhu.de
www.vhu.de